

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 19. Januar 1977

B.N.P. Nr.

15

Dielsdorf

**268. Quartierplan.** Am 3. Dezember 1976 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Juni 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ruchwiesen. Dieser Beschluss wurde am 27. Juli 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 3. Dezember 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

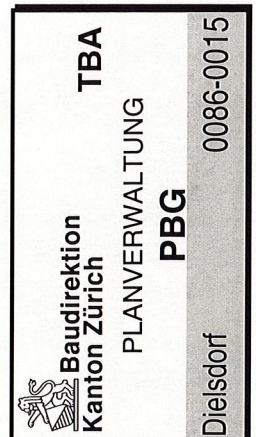
Das Quartierplangebiet wird im Norden von der Niederhaslistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Osten von der projektierten kantonalen Hochleistungsstrasse Wehntal, im Süden vom Brühlbach, im Südwesten vom Bahngelände der SBB-Linie Dielsdorf—Niederhasli und im Nordwesten von der bereits erstellten Schwenkelbergstrasse III. Kl. begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt vollständig im Einzugsbereich des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dielsdorf wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss Bauzonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grundererschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Schwenkelbergstrasse abzweigende Ruchwiesenstrasse und die daran angeschlossene, in zwei Richtungen verzweigende Brühlstrasse mit Kehrplätzen. Zwischen dem nördlichen Wendeplatz der Brühlstrasse und der Niederhaslistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, ferner entlang der südwestlichen Quartiergrenze und dem Verlauf des Brühlbaches folgend sowie zwischen dem projektierten Brühlbachweg und der Ruchwiesenstrasse sind Fusswege vorgesehen, die teilweise auch dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr dienen.

Die mit 24 m an der Ruchwiesenstrasse und der Brühlstrasse festgelegten Abstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die mit 18 m am Fussweg zwischen der Brühlstrasse und der Niederhaslistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, mit 22 m am Verbindungsweg zwischen der Ruchwiesenstrasse und dem Brühlbachweg sowie mit 18 m am Brühlbachweg festgelegten Abstände entsprechen ebenfalls deren Bedeutung. Die im Baulinienplan für die projektierte Hochleistungsstrasse Wehntal eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Baulinien für die genannte Strasse überein (vgl. DV Nr. 2645/1968). Die für die Schwenkelbergstrasse seinerzeit mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1532/1976 festgesetzten Baulinien befinden sich in Revision. Die revidierte Vorlage liegt zurzeit beim Regierungsrat ebenfalls zur Genehmigung vor. Die für die Niederhaslistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, projektierten Baulinien bilden Gegenstand einer separat festzusetzenden Baulinienvorlage.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,0 % bei der Ruchwiesenstrasse, von 3,79 % bei der Brühlstrasse und von 2,48 % am Brühlbachweg auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.



Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 30. Juni 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ruchwiesen mit Bau- und Niveaulinien an der Ruchwiesenstrasse, an der Brühlstrasse und am Brühlbachweg, mit Baulinien am Verbindungsweg zwischen der Brühlstrasse und der Niederhaslistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und am Verbindungsweg zwischen der Ruchwiesenstrasse und dem Brühlbachweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Januar 1977

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller